

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

20 (14.5.1835) Ausserordentliche und aussergewöhnliche Beilage zu Nr.
20 des Durlacher Wochenblattes

Ausserordentliche und aussergewöhnliche
Beilage
zu No. 20.
des **Durlacher Wochenblattes.**

Stadt Durlach.
Einladung
zur Wahl der Gemeinderathsglieder.

In Gemässheit der Gemeindeordnung §. 14. erneuert sich der Gemeinderath alle 2 Jahre zu einem Drittel und es werden nunmehr durch den gesetzlichen Austritt

- des Kronenwirth Heinrich Krafft
= Löwenwirth Christoph Maximilian Reich
= Handelsmanns Friedrich Steinmeg und
= Herrmann Fesenbeckh

4 Stellen im Gemeinderath erledigt. Da aber nach dem von hohem Ministerio genehmigten Beschlusse des Gemeinderaths kleineren und größeren Bürgerausschusses der Gemeinderath ausschliesslich des Bürgermeisters und Rathschreibers aus 10 Mitgliedern bestehen soll, so ist es nothwendig, daß statt der austretenden 4 Mitglieder nunmehr sechs Mitglieder des Gemeinderaths gewählt werden.

Man hat deswegen zur Vornahme der Wahl von sechs Mitgliedern des Gemeinderaths Tagfahrt auf Dienstag den 26. May 1855 von Morgens 6 Uhr bis Mittags 4 Uhr, anberaunt. Diejenigen Gemeindebürger welche ein Steuercapital von 1500 fl. und darüber besitzen, werden demnach eingeladen, sich an gedachtem Tage Morgens 6 Uhr in dem größeren Rathssaale zu versammeln, der Eröffnung des Wahlactes anzuwohnen und ihre Stimmen abzugeben.

In Gemässheit des höchsten Gesetzes werden folgende Gesetzesstellen dahier eingerückt:
(Auszug aus dem §. 11. der Gemeindeordnung.)

Die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämtliche Wahlberechtigten dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Kann die Zahl der (wahlberechtigten) Bürger durch 3 nicht getheilt werden, so werden eine nach Umständen auch 2 Stimmen von der Gesamtzahl abgezogen. Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

(Auszug aus dem höchsten Gesetze vom 4. Dezember 1855 Reg. Blatt No. 48.)

Wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

In den Städten von mehr als 3000 Seelen, jene Gemeindebürger welche mit einem Gesamtsteuerkapital von wenigstens 1500 fl. im OrtssteuerCataster eingetragen sind.

§. 15. der Gemeindeordnung.:

Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden.

- 1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.
- 2) Die das 25te Jahr nicht zurückgelegt haben.

3) Die Entmündigten, Mundtoten und in Sankt Gerathenen.

4) Die Soldaten im wirklichen Dienst.

5) Alle welche eine Zucht- und Correctionshausstrafe erstanden haben.

Dabei werden die wahlberechtigten Bürger noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinderäthe auch Mitglieder des Pfandgerichts sind, welche für den aus Versehen oder Irrthum durch den PfandEintrag hervorgehenden Schaden zu haften haben, und daß daher nur solche Bürger zu wählen seyen, welche noch schuldenfreies Vermögen besitzen.

Ferner wird beigelegt der

§. 15. der Gemeindeordnung.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen, diejenigen Gemeindeglieder:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;

2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;

3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die

4) welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4. erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein. Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerauschuß vorbehaltlich des Recurses entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindeglieder gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse, nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerauschuß, vorbehaltlich des Recurses.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Kronenwirth Krafft, Edwenwirth Reich, Kaufmann Steinmez und Rathschreiber Fesenbeckh nicht mehr vorzuschlagen sind, weil erstere 3 bereits bei letzter Wahl, diese entschieden abgelehnt haben, rücksichtlich des letzteren aber bestimmt wurde, daß die Stelle des Rathschreibers mit jener eines Gemeinderathes unvereinbarlich ist.

Durlach am 14. May 1835.

Bürgermeisteramt.

Der Verweser
G. Waag.

vd. Rathschreiber
Fesenbeckh.

Um den häufigen böshafte Beschädigungen und nächtlichen Ruhestörungen wirksam zu begegnen, wurde angeordnet, daß jeder der ohne erhebliche Gründe Nachts nach 11 Uhr auf der Straße betreten wird, zur Anzeige gebracht, nach Umständen arretirt, und als Nachtschwärmer bestraft werden wird.

Durlach den 14. May 1835.

Bürgermeisteramt.

n. n.

G. Waag.

Durlach. (Fahrnißversteigerung.) Aus der Verlassenschaft des Herrn Kupferschmied Friedrich Daniel Becker dahier, werden nachbemerkte Fahrnißgegenstände gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, und zwar

Montag den 18. d. M. Morgens 8 Uhr

Gold und Silber, Bettwerk, Weißzeug, Messing, Kupfer, Zinn und Eisengeschirr, ein Klavier, Schreinwerk und sonstiger gemeiner Hausrath.

Dienstag den 19. d. M. Morgens 8 Uhr

1 Fuder 1834r Wein, 1/2 Fuder 1833r do., einige Käffer, 50 Ctr. Heu, 3 Herbstbätten und Herbstgäber, ein ganz neuer Drehbank, eine große Feuerspritze und eine Handfeuerspritze, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 12. May 1835.

Bürgermeisteramt.

n. n.

G. Waag.

Druckfehler.

Die in No. 20. dieses Blattes ausgeschriebene Stupschäferlei Verpachtung, wird kalt auf den 1. Juny, auf den 4. Juny abgehalten.